

An die
Abfallrechtsabteilungen der Bundesländer
Verbindungsstelle
Städtebund
Gemeindebund

Geschäftszahl: 2024-0.553.718

Wien, 31. Juli 2024

Betreff: Abfallverbrennungsverordnung 2024, Geltungsbereich, Klärschlamm

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlaubt sich aus Anlass der Kundmachung der Abfallverbrennungsverordnung 2024, BGBl II Nr. 118/2024, die Rechtsansicht zum Geltungsbereich des 4. Abschnitts „Klärschlammbehandlung“ mitzuteilen:

Mit der Abfallverbrennungsverordnung 2024, BGBl II Nr. 118/2024, wird festgelegt, dass ab 1. Jänner 2033 Klärschlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW₆₀ einer Verbrennung zuzuführen und der Phosphor aus der Verbrennungsrückgewinnung zurückzugewinnen ist. Die Vorgaben zur Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung beziehen sich auf die folgenden Klärschlämme: Abfallarten mit den Schlüsselnummern 92201, 92212, 94301, 94302, 94501 und 94502 gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020.

Klärschlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen ist als Abfall anzusehen.

Klärschlamm fällt in Abwasserreinigungsanlagen an, wenn häusliche und betriebliche Abwässer gereinigt und Stoffe aus dem Abwasser herausgefiltert werden. Nach Abschluss des Reinigungsprozesses bleibt ein Klärschlamm zurück. Klärschlamm ist daher nicht von der Ausnahme „Abwasser“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002 bzw. Art.2 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2008/98/EG umfasst.

Auch die Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlammrichtlinie) vermag den Umfang der Ausnahmebestimmung des Art.2 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2008/98/EG nicht auf Klärschlämme auszuweiten. Die Klärschlammrichtlinie enthält in den Erwägungsgründen noch einen Hinweis auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Klärschlamm-

richtlinie geltende Rechtslage, dass in landwirtschaftlichen Betrieben verwendeter Klärschlamm nicht unter die Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, die Vorgängerrichtlinie zur derzeit geltenden Abfallrahmenrichtlinie, Richtlinie 2008/98/EG, falle. Dies gründet sich darauf, dass diese Vorgängerregelung eine umfassende Ausnahme für „Abfälle, die einer besonderen Gemeinschaftsregelung unterliegen“ enthielt. Eine derartige Ausnahmebestimmung findet sich in der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle jedoch nicht mehr.

Die Aufbringung von Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen auf den Boden einschließlich landwirtschaftlicher Böden ist daher eine Abfallbehandlung. Die Verwertung des Klärschlammes und damit das Eintreten des Abfallendes findet erst mit dem tatsächlichen Einsatz, also dem Aufbringen auf den Boden, statt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Mag. Evelyn Wolfslehner